

Einreicher	Aktenzeichen	Datum	Nummer	Bearbeiter
Bürgermeister		26.08.2025	03-61/2025	Wiegleb

Beratungsfolge	Termin
Gemeinderat	09.10.2025

Beschlussgegenstand:

Ausnahme von planungsrechtlichen Festsetzungen des B-Planes Nr. 1, „Gewerbegebiet“

gesetzliche Grundlage:

§ 45 Abs. 2 Nr. 21 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.06.2014 veröffentlicht im GVBl.
LSA S. 288 in der derzeit gültigen Fassung,

§ 31 Baugesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung

Begründung:**Der Gemeinderat möge beschließen:**

Der Antrag auf Ausnahme wird gemäß den Erläuterungen bestätigt.

Beratungsergebnis:

Gremium: Gemeinderat					am:09.10.2025	TOP:
Anzahl Mitglieder	anwesend:	dafür:	dagegen:	Enthaltungen:	Laut Vorschlag	Abweichender Beschluss:
12+1						

Aufgrund des § 33 (Mitwirkungsverbot) der Kommunalverfassung LSA in der derzeit gültigen Fassung waren/keine Mitglieder des Gemeinderates von d. Beratung u. Abstimmung ausgeschlossen.

-Siegel-

.....
**Pabst
Bürgermeister**

Erläuterungen:

Es liegt ein Antrag auf Ausnahme von den planungsrechtlichen Festsetzungen für den bestehenden Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet“ mit der Nr. 00744-2025 für das Aufhängen einer Werbeplane am Zaun vor.



Lage des Werbebanners am vorhandenen Zaun

Die markierte Fläche zeigt das betroffene Grundstück im Gewerbegebiet in Berga. (Fl.-St. 161/74 der Flur

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans sind Werbeanlagen grundsätzlich nur an den Außenwänden von Gebäuden zulässig. Ausnahmsweise können jedoch betriebsgebundene Werbeanlagen auf der nicht überbaubaren Fläche genehmigt werden, sofern sie in direkter Zuordnung zu den jeweiligen Betriebszufahrten errichtet werden.

Der Bauherr beantragt eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für die Anbringung einer Werbeplane auf der nicht überbaubaren Fläche. Die beantragte Werbeanlage befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Verkaufsausstellung und ist nach Angaben des Antragstellers erforderlich, um die Sichtbarkeit des Betriebs im öffentlichen Raum sicherzustellen und gezielt auf das bestehende Verkaufsangebot hinzuweisen.

Es ist zu berücksichtigen, dass in einem vergleichbaren Fall in der Vergangenheit bereits eine Ausnahmegenehmigung für einen anderen Gewerbetreibenden positiv beschieden wurde.

Aus Gründen der Gleichbehandlung sowie aufgrund der gegebenen betrieblichen Erfordernisse wird empfohlen, dem vorliegenden Antrag im Rahmen einer positiven Stellungnahme zuzustimmen.